



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL des Gemeinderates Kappel am Albis

Sitzung vom 9. Dezember 2019

152 – F3 Finanzen

Festsetzung der Benutzungsgebühren 2020 der Abfallbeseitigung

Die kommunale Abfallverordnung sieht in Art. 9ff gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des Bundesrechts vor, dass die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung mittels jährlich aufgrund des budgetierten Aufwandes festzulegenden Gebühren zu decken seien. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken bzw. durch Gewichtsverrechnung bei Gewerbecontainern erhobenen Mengengebühr und einer pauschalen Grundgebühr, deren Festlegung durch den Gemeinderat erfolgt. Schuldner der Grundgebühr ist der jeweilige Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

Gemäss einer Hochrechnung für den Jahresabschluss 2019 werden die Ausgaben im Bereich Abfallwesen voraussichtlich um ca. CHF 25'000 höher sein als die Einnahmen, verursacht durch Mehrkosten bei der Entsorgung (Kehricht und Grüngut). Das entsprechende Spezialfinanzierungskonto weist per Ende 2018 einen Bestand von CHF 41'444.79 (per Ende 2017 CHF 81'221.79) aus.

Letztmals wurde die Grundgebühr per 01.01.2014 auf CHF 100.00 bzw. CHF 80.00 erhöht (Neuorganisation Grüngutentsorgung und Ausbau Sammelstelle). Der Finanzvorstand beantragt für das Jahr 2020 die Grundgebühr unverändert zu belassen und einen allfälligen Ausgabenüberschuss durch eine weitere Entnahme aus dem Spezialfinanzierungskonto zu decken. Die zur Deckung der Kosten vorgesehenen Grundgebühren für das Jahr 2020 sollen demnach unverändert auf der bisherigen Höhe belassen werden.

DER GEMEINDERAT beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 9ff der kommunalen Abfallverordnung wird der Tarif für die pauschale Grundgebühr 2020 pro Haushaltung auf CHF 100.00 (analog Vorjahr) festgesetzt.
2. Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe haben grundsätzlich für jede Betriebseinheit eine Grundgebühr von CHF 80.00 (analog Vorjahr) zu entrichten; Grundeigentümern, welche für dieselbe Liegenschaft, in der sich ihr Betrieb befindet, bereits für eine selbst bewohnte Wohnung die Grundgebühr entrichten, wird die für den Betrieb geschuldete Grundgebühr auf CHF 25.00 (wie Vorjahr) ermässigt.
3. Bei besonderen Verhältnissen ist der Gemeinderat zur individuellen Festsetzung der pauschalen Grundgebühr berechtigt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

5. Mitteilung an:

- ✓ a) Gemeindekanzlei (Publikation)
- ✓ b) GR Martin Hunkeler, Ressortvorsteher Finanzen (im Protokoll)
- ✓ c) GP Jakob Müller, Ressortvorsteher Umwelt (im Protokoll)
- ✓ d) Finanzverwaltung
- e) Akten

* * *

NAMENS DES GEMEINDERATES



Jakob Müller
Gemeindepräsident



Stefanie Dünninger-Forlin
Gemeindeschreiberin

Versand: **12. Dezember 2019**